



Eingangs-
datum:

<https://impotsdirects.public.lu>

Mit Ausnahme der Adressen- und Personenstandsänderung erfolgt die Ausstellung und Aktualisierung einer Steuerkarte für nicht-ansässige Lohn- und Rentempfänger ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen (Erläuterungen siehe Fußnoten Seite 4).

Dieser Vordruck 164 NR D kann zur Ausstellung, Berichtigung, Eintragung einer Ermäßigung oder Ausstellung eines Duplikats einer

Steuerkarte **2024** für nicht ansässige nicht gleichgestellte Lohn- und Pensionsempfänger (Artikel 157ter L.I.R.) dienen und ist von jedem Steuerpflichtigen einzeln auszufüllen

Der **aktuelle** Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Bestimmung des zuständigen RTS Büros.

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft «Partenariat» bewirkt keine Eintragung auf einer Steuerkarte.

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger		Zur Information Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet) ²	
Name	101		102
Vorname	103		104
Geburtsdatum / nationale Kennnummer	105		106
	Jahr Monat Tag		Jahr Monat Tag
Beruf, Art der Tätigkeit	107		108
Telefon tagsüber / Emailadresse	109		110
Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt			
Hausnummer - Straße	111 112	113	114
Postleitzahl - Wohnort	115 116	117	118
Land	119 seit dem ¹ 120	121 seit dem ¹ 122	
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2024 und heute			
Andere Hausnummer - Straße im Laufe von 2024	123 124	125	126
Andere Postleitzahl - Wohnort	127 128	129	130
Anderes Land	131 vom 1.1.2024 bis 132	133 vom 1.1.2024 bis 134	

1 Die Fahrtkostenpauschale wird durch die Wohn- und Arbeitsstätte beeinflusst (Punkt 1.a Seite 3).

Zivilstand (Lebenspartner siehe Punkt 1 Seite 4)

<input type="checkbox"/> Ledig	} seit dem: <input type="text"/> 135	<input type="checkbox"/> Getrennt lebend:	} seit dem: <input type="text"/> 136
<input type="checkbox"/> Verheiratet		<input type="checkbox"/> gemäß gesetzlicher Erlaubnis	
<input type="checkbox"/> Geschieden		<input type="checkbox"/> gemäß Trennung von Tisch und Bett	
<input type="checkbox"/> Verwitwet		<input type="checkbox"/> gemäß gerichtlicher Anordnung	
		<input type="checkbox"/> tatsächlich auf Dauer, das heißt Bruch der Ehe	

2 Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen. **Ehepartner von EU- oder NATO-Beamten** sind gebeten eine Kopie der Bescheinigung ihres Statuts und ihres Ansässigkeitsstaates beizulegen (Erläuterungen siehe Fußnoten 2 und 3 Seite 4).

Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

Für 2024 vom	bis	Name und Kennnummer aller Arbeitgeber, Arbeitslosengeldzuleister (ADEM) und Pensionskassen; nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.	Arbeitsstätte
			137
			138
			139
			140

Die Post-Rücksendung einer Steuerkarte kann bis zu 30 Arbeitstage dauern und wir bitten Sie, Ihren Arbeitnehmer in Kenntnis zu setzen. Der Steuerpflichtige muss die Angaben der Steuerkarte überprüfen und sie danach bei sich behalten. Eine elektronische Kopie der Steuerkarte wurde dem Arbeitgeber, dem Zuleister (ADEM) oder der Pensionskasse zur Verfügung gestellt, dies gemäß den von der ACD gesammelten Daten (siehe Angaben in der Kopfzeile der Steuerkarte).

Steuerpflichtige die gleichzeitig mehrere Löhne oder Renten beziehen erhalten mehrere Steuerkarten (siehe Fußnote 1 Seite 4)

Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner sowie Ehepartner von **EU oder Nato Beamten** (siehe Erläuterungen Fußnoten 2 und 3 Seite 4)

KINDER - AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN - CE REDUZIERTER STEUERSATZ - GETRENNT ODER IN SCHEIDUNG LEBENDE EhePAARE

Nationale Kennnummer	Jahr 2024																				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> <td style="width: 10%;"> </td> </tr> </table>																					

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Steuerermäßigung für Kinder¹)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Kennnummer	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität) ²
-----------------------------	-------------------------------------	--

a) Kinder, die am 1.1.2024 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2024 geboren wurden

201	202	
203	204	
205	206	
207	208	

b) Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (Schule/Universität)²

209	210		211
212	213		214
215	216		217

c) Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)

218	219	
-----	-----	--

1 Sofern sie nicht in der Steuerklasse 2 erfasst werden, haben Steuerpflichtige Anrecht auf die Klasse **1A**, falls ein Kind zum Haushalt gehört, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung gibt, in Form des Kindergeldes von der CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige³.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

2 Bitte geben Sie im Feld 211, 214 oder 217 den **Namen der Schule/Universität** an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2024 studiert.

3 siehe Punkt 4 Seite 2

2. Abschlag für außergewöhnliche Belastungen CE für Kinder, die nicht zum Haushalt gehören

Für jede Beantragung eines Abschlags vom steuerpflichtigen Einkommen für **außergewöhnliche Belastungen CE** für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten müssen die untenstehenden Details angegeben werden. Der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 4 422 € pro Jahr. Der genannte Abschlag wird nicht gewährt falls beide Eltern sich mit dem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen.

Antragsteller **anderer Aufwendungen** für außergewöhnliche Belastungen müssen den **Vordruck 100** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
-----------------------------	-------------------------------------	------------------------------	----------------------------------

2.a Kinder, die am 1.1.2024 unter 21 Jahren waren oder im Laufe des Jahres 2024 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufkomme

220	221	222	
223	224	225	
226	227	228	

2.b Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufkomme

229	230	231	232
233	234	235	236
237	238	239	240

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

Antragsteller auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM müssen den **Vordruck 100 2024** im Laufe des Jahres 2025

4. Antrag auf einen Steuernachlaß oder eine Bonifikation für Kinder

Der Steuernachlaß oder die Bonifikation für Kinder wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erstattet. Vordruck 100 2024 oder Vordruck 163 2024 muss im Laufe des Jahres 2025 ausgefüllt werden.

5. Antrag eines reduzierten Steuersatzes (Erläuterungen siehe Fußnote 1 Seite 4).

6. Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare (Erläuterungen siehe Fußnote 2 Seite 4).

WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD - ARBEITSSTAETTE SONDERAUSGABEN - DS - AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

Nationale Kennnummer	Jahr 2024

1. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden).

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale - FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättegemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Ab dem Steuerjahr 2013 werden die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A n° 125 vom 10. März 2023 nicht mehr berücksichtigt. **Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2 574 € begrenzt.** Falls im Laufe des Steuerjahres 2024 vom 1.1. bis 31.12., durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahres 2024 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2024.

1.a Der Pauschalabzug für **Fahrtkosten - FD** ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner
Gemeinde	Arbeitsstätte 301	Arbeitsstätte 302
Zeitraum	vom 303 bis 304	vom 305 bis 306
Häufigkeit	Tage <input type="checkbox"/> pro Woche 307 <input type="checkbox"/> pro Monat	Tage <input type="checkbox"/> pro Woche 308 <input type="checkbox"/> pro Monat
Gemeinde	Arbeitsstätte 309	Arbeitsstätte 310
Zeitraum	vom 311 bis 312	vom 313 bis 314
Häufigkeit	Tage <input type="checkbox"/> pro Woche 315 <input type="checkbox"/> pro Monat	Tage <input type="checkbox"/> pro Woche 316 <input type="checkbox"/> pro Monat
Gemeinde	Arbeitsstätte 317	Arbeitsstätte 318
Zeitraum	vom 319 bis 320	vom 321 bis 322
Häufigkeit	Tage <input type="checkbox"/> pro Woche 323 <input type="checkbox"/> pro Monat	Tage <input type="checkbox"/> pro Woche 324 <input type="checkbox"/> pro Monat

1.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem Rentner. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

1.c Für jede Beantragung eines **erhöhten Pauschalabzugs** für Werbungskosten - FO für **Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung** oder eines **Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen.

2. Abzugsfähige Sonderausgaben - DS

Der Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben - DS beträgt jährlich 480 €. Der Abzug des Mindestpauschbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Ehepartner, die beide inländische (luxemburger) Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu.

Antragsteller **anderer Aufwendungen für Sonderausgaben** müssen den **Vordruck 100** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 Memento (siehe Fußnote 10 Seite 4)).

Vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Nichtlohnempfängern (z.B. Teilhaber und Geschäftsführer) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem

325

Werden in der Regel direkt vom Arbeitgeber oder der Rentenkasse abgezogen, Abzüge und Beiträge infolge des **Pflichtbeitritts** an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem und persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime, das durch das Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime (LRCP) eingeführt wurde (bis zum Höchstbetrag von 1 200 € absetzbar)

STEUERKLASSE 2 - ZUSAMMENVERANLAGUNG VON EhePARTNERN

UNTERSCHRIFT - ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

Nationale Kennnummer	Jahr 2024
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. Steuerkarten werden nicht durch das Partenariat beeinflusst. Die Zusammenveranlagung von **Lebenspartnern** wird nur auf gemeinsam Antrag der Lebenspartner gestattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2024, im Laufe des Jahres 2025, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2024). Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 Memento (siehe Fußnote 10 Seite 4)).

2. Ehegatten (verheiratete Personen), **bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist**, die gemeinsam Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäss des Steuertarifs der Steuerklasse 2 sind, müssen ihr berufliches Einkommen vom 1.1. bis 31.12.2024 schätzen. Der ansässige Ehepartner, Lohn- oder Renteneempfänger, muss den Vordruck 164 R ausfüllen und mindestens 90% des beruflichen Einkommens des Haushaltes in Luxemburg erzielen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von Artikel 3 d) L.I.R., Punkt 2.1.d) Memento (siehe Fußnote 10 Seite 4).

3. Nicht ansässige verheiratete Steuerpflichtige die die Gleichstellung beantragen (Artikel 157ter L.I.R.) fügen bitte den Vordruck 166 hinzu und, gegebenenfalls, den Vordruck 164 R. Anstatt den Vordruck 166 hinzuzufügen, können verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige auch den Antrag auf Gleichstellung und gegebenenfalls Einzelveranlagung auf der Internetseite Guichet.lu einreichen. Anträge die auf Guichet.lu eingereicht wurden werden von der Steuerverwaltung prioritär behandelt.

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung. (https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html)

4. Unterschrift(en)

Die / Der Unterzeichnende(n) versichert(n), dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht sind.

Ort	, Datum
-----	---------

Unterschrift

Erläuterungen und beizufügende Kopien: Eine Steuerkarte für Nichtansässige erfolgt ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen durch die Anmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CCSS. Sie wird des Weiteren ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen aktualisiert, durch eine Änderung eines Arbeitgebers, durch eine Adressenänderung eines Arbeitgebers, durch die Abmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CCSS, durch den Renteneintritt des Steuerpflichtigen in eine öffentliche Luxemburger Rentenkasse sowie durch eine Haushaltsänderung des Steuerpflichtigen bei der Caisse pour l'avenir des enfants (CAE).

Jede Adressen- und Personenstandsänderung eines nichtansässigen Steuerpflichtigen muss weiterhin beim «Bureau RTS Non-résidents» beantragt werden. Alle Steuerkarten für das Jahr 2024 werden per Post zugestellt und können nicht direkt beim zuständigen RTS Ausstellungsbüro entgegen genommen werden. Wir empfehlen Ihnen Ihren Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

Um die Bearbeitung zu beschleunigen kann die geforderte Änderung über die Internetseite Guichet.lu mittels eines entsprechenden Antrages (Rubrik Bürgerangelegenheiten dann Unterrubrik Nationales Register natürlicher Personen) erledigt werden. Die geänderte Steuerkarte wird Ihnen ohne jeglichen weiteren Vorgang zugestellt.

1. Der Quellsteuerabzug einer **Zusatzsteuerkarte** eines nicht verheirateten nicht ansässigen erfolgt gemäß eines fixen Steuersatzes von 15% (Klasse 2), 21% (Klasse 1A) oder 33% (Klasse 1). **Antragsteller eines reduzierten Steuersatzes** müssen Kopien der Gehaltsauszüge der letzten 3 Monate beifügen mit dem Vermerk «Bitte den tiefsten Steuersatz neu zu ermitteln».

2. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxemburg des «**premier référé**» oder der «**première comparution**». Unter gewissen Bedingungen erhalten Personen weiterhin während 3 Jahren die Steuerklasse 2 und das ab dem Jahr das dem Jahr folgt in dem sie aufgrund einer gesetzlichen Befreiung, eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Scheidungsurteils getrennt leben. Während dieser **Uebergangszeit von 3 Jahren** wird der Steuertarif gemäß der Steuerklasse 2 ermittelt ohne dass die Ehepartner zusammen veranlagt werden, Punkt 6.1.3. c) Memento (siehe Fußnote 10 Seite 4).

3. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **internationale Beamte (IB)** oder ihre Ehepartner gebeten, eine Kopie der Anerkennung des Statuts beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von der Personalabteilung des IB. Der Lohn eines IB kann zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden (Artikel 12 Protokoll 7 EU und Artikel 19 NATO Abkommen). Ein IB der EU der unter Artikel 13 des EU Protokoll fällt ist ebenfalls gebeten, eine Kopie seines Wohnsitzes zur Zeit seines Dienstantritts beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von seiner Personalabteilung. Ein EU IB behält während seiner aktiven Zeit seinen steuerlichen Wohnsitz in seinem Wohnsitzstaat bei Dienstantritt und kann Seite 1 angegeben werden. Sein Ruhegehalt, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente kann ebenfalls zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden.

4. Aufgabe der Luxemburger arbeitnehmerischen Tätigkeit: Unterschrift mit der Angabe «Aufgabe der Tätigkeit»

5. Zivilstand: Kopie der Eheurkunde ; tatsächlich auf Dauer getrennt lebend, mit Bruch der Ehe, Kopie einer Dispens des Gesetzes oder der Gerichtsautorität; Kopie des Scheidungsurteils

6. Der Zivilstand und die Steuerkarten werden nicht durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft«**Partenariat**» beeinflusst, Punkt 1 Seite 4.

7. Adresse: Haushalts- bzw. Meldebescheinigung oder Ansässigkeitsbescheinigung

8. Gemeinde des Hauptarbeitsortes: Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglich der Arbeitsstättengemeinde und des Datums der Änderung; Die Fahrtkostenpauschale wird durch den Wohn- und Arbeitsort beeinflusst

9.Arbeitgeber: rezente Bescheinigung der Sozialversicherung «certificat d'affiliation»; Onlineantrag www.ccss.lu

10. Unter www.rts.lu finden Sie weitere Informationen in der Rubrik a-z, Buchstabe "F", "fiche de retenue" oder "M", Memento, in drei Sprachen (English, Français und Deutsch). Das luxemburgische Verwaltungsportal guichet.lu bietet Informationen zu den wichtigsten Verwaltungsvorgängen.